

Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung zum Verfahren Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans PV-Anlage „Stockwiese“ in der Gemarkung Münchweiler mit

Hinweise zu Umweltbelangen:

- Deutsche Bahn AG vom 29.07.2024:
Oberflächen- und sonstige Abwässer, Neupflanzungen, Immissionen, Schadstoffeinträge
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum vom 16.07.2024:
Vorrangflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. & Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Rheinland-Pfalz e.V. Haus des Waldes vom 25.07.2025: naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Gestaltung von Solarparks
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 26.07.2024 :
Boden und Baugrund, Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit, Kompensationsflächen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vom 29.07.2024
Lichtimmissionen, Oberflächenwasser
- Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 25.07.2024:
Raumordnerische Ziele, Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Erhalt von Gehölzbeständen, Bodenschutz, Gewässer, Sicherung von Lebensräumen, Hochwasser- und Starkregengefahren
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 13.08.2024:
Oberflächenentwässerung, Gewässer, Starkregenvorsorge, Bodenschutz
- Verbandsgemeinde Winnweiler – Werke / Referat 5 vom 12.07.2024:
Entwässerungssituation



DB AG – DB Immobilien
Karlstraße 6, 60329 Frankfurt

Verbandsgemeindeverwaltung
Winnweiler
Jakobstr. 29

67222 Winnweiler

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Karlstraße 6
60329 Frankfurt

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Constanze Wagner
Telefon: +49 69 265 29586
Baurecht-mitte@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-RP-24-185426/Wg

Ihr Schreiben vom: 28.06.2024
Ihr Zeichen: II/FNP/Sr/Lu
Bearbeiter: Herr Schreiber

29.07.2024

2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler - PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Bahnstrecke 3320: Hochspeyer – Bad Münster, ca. Bahn-km 13,500 bis 13,780 rechts der Bahn

Sehr geehrter Herr Schreiber,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Bei dem geplanten Vorhaben sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

In diesem Jahr sind Gleis- und Weichenerneuerungen geplant.

Die Deutsche Bahn AG ist am weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Photovoltaikanlagen

Nach Durchsicht des Blendgutachten sind Blendungen, wenn auch in geringem Umfang, nicht ausgeschlossen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Oberflächen- und sonstige Abwässer

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei Starkregen sammelt sich das Oberflächenwasser von der A63 und den Grünflächen kommend und fließt in Richtung Bahntrasse.

Ein Eindringen von Oberflächenwasser in den Bahnbereich muss unbedingt verhindert werden. Entsprechenden Dämme o.ä. sind so zu dimensionieren, dass bei Starkregenereignissen etc. diese jederzeit ihren Zweck erfüllen.

Eine entsprechende Ausführungsplanung ist uns im Rahmen der weiteren Beteiligung zur Prüfung vorzulegen.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Im Bereich der Signale und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.



Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Infra GO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Infra GO AG zu beantragen ist.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Kabel, Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften je-derzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.



Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. **Antje
Schönheiter**

Digital unterschrieben von Antje
Schönheiter
Datum: 2024.07.29 09:55:25
+02'00'

i.A. **Constanze
Wagner**

Digital unterschrieben
von Constanze Wagner
Datum: 2024.07.29
09:28:28 +02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Von: Frank.Laborenz@dlr.rlp.de
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2024 14:26
An: bauleitplanung
Betreff: Antwort: 2024-01 Teilfortschreib. des FNP der VG Winnweiler – PV- Anlage Stockwiese in der Gem. Münchweiler, Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der für den Solarpark vorgesehene Standort befindet sich durch die unmittelbare Nähe zur A 63 im privilegierten Bereich nach dem BauGB und auch im förderfähigen Bereich nach dem EEG. Das bedeutet, dass die PV-Module hier aus Sicht des Gesetzgebers landschaftsästhetisch vergleichsweise wenig störend wirken.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass zur Realisierung der PV-Anlagen arrondierte und intensiv genutzte Ackerflächen mit relativ hoher Bodengüte in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden sollen.

Nicht umsonst wurden diese von der Planungsgemeinschaft Westpfalz als landwirtschaftliche Vorrangflächen eingestuft.

Sie wurden von uns in der Flurbereinigung unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen, um der Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen. Die Bodengüte mag zwar im bundesdeutschen Vergleich nur ein mittleres Ertragspotenzial ermöglichen, im regionalen Vergleich der Nord- und Westpfalz ist dies jedoch deutlich überdurchschnittlich.

Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.

Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Bevölkerung weiterhin ernähren zu können.

Oder wir exportieren die Problematik, indem wir Nahrungs- und Futtermittel aus Ländern importieren, in denen dann zu deren Produktion (aufgrund der dort geringeren Bodenfruchtbarkeit) umso mehr Regenwald abgeholzt werden muss!

Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Im Übrigen teilen wir nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen.

Den vor Ort wirtschaftenden Landwirten gehen Pachtflächen und damit Einnahmen verloren. Die Zustimmung der Landwirte zu solchen Projekten erfolgt in der Regel, wenn überhaupt, nur "zähneknirschend", um die Verpächter nicht zu verärgern und damit nicht auch noch die Kündigung weiterer Pachtflächen zu riskieren.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden.

Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.

Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden.

Der hier vorgesehene Standort ist aus unserer Sicht daher nach wie vor abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Frank Laborenz

--
Frank Laborenz

**DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR) WESTPFALZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-235
Telefax 0631 3674-255
frank.laborenz@dlr.rlp.de
www.dlr.rlp.de

Von: "bauleitplanung" <bauleitplanung@winnweiler-vg.de>
An: "Luft, Lena" <LuftL@winnweiler-vg.de>
Datum: 30.06.2024 20:23
Betreff: 2024-01 Teilfortschreib. des FNP der VG Winnweiler – PV- Anlage Stockwiese in der Gem. Münchweiler, Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie zur **2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler – PV- Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler** das Anschreiben für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Anlass der Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Winnweiler ist das Bestreben der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Außenbereich im Parallelverfahren zu sichern. Das Plangebiet soll somit im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden.

Die vollständigen Unterlagen sind im Internet unter der Adresse

<https://www.winnweiler-vg.de/rathaus/bauen-und-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren> eingestellt.

Als berührte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange, bzw. Nachbargemeinde, Bürger geben wir Ihnen Gelegenheit, zum Entwurf der 2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler – PV- Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler, **bis zum 31.07.2024** hinsichtlich Ihres Aufgabenbereichs Stellung zu nehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Roland Schreiber

Verbandsgemeinde Winnweiler
Bauverwaltung, Öffentliche Einrichtungen und Technische Dienste
Jakobstrasse 29, 67722 Winnweiler
Tel: +49 6302 602-50 Fax: +49 6302 602-55

E-Mail: SchreiberR@winnweiler-vg.de

Internet: <http://www.winnweiler-vg.de>

[Anhang "Anschreiben TöB.pdf" gelöscht von Frank Laborenz/Landentwicklung/DLR6/AV-RPL] [Anhang "1. Bekanntmachung Frühz.pdf" gelöscht von Frank Laborenz/Landentwicklung/DLR6/AV-RPL]



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.
und

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



Verbandsgemeinde Winnweiler
Jakobstrasse 29
67722 Winnweiler

Schreiben vom
28.06.2024

Ihre Zeichen
II/FNP/Sr/Lu

Unser Zeichen
22.06-514/2024
22.06-514/2024

SDW
LAG

Datum
25.07.2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler – PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 28.06.2024 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem o.g. bauleitplanungsrechtlichen Verfahren gegeben.

Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler.

Allerdings bitten wir darum, bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Bauleitplanung die methodischen Hinweise des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten in die Planung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kathrin Keller für SDW
i.A. Andrea Renner für LAG



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

26.07.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 28.06.2024
3240-0402-23/V3 II/FNP/Sr/Lu
kp/sdr

Telefon

2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Winnweiler "PV-Anlage Stockwiese" der Ortsgemeinde Münchweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan vom 31.05.2023 (Az.: 3240-0402-23/V1), die auch für die 2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich "PV-Anlage Stockwiese" gilt.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

G:\prinz\240402233.docx

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler	
Eing.:	– 1. Aug. 2024
Az.	Beil. 1



Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Straße 5 · 67547 Worms

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Ihre Nachricht:
vom 28.06.2024
Az.: II/FNP/Sr/Lu

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Ma- IV 46a

Ansprechpartner(in):
Melanie Marbe
E-Mail:

Durchwahl:
+49 6241 401 7446
Fax:

Datum:
29. Juli 2024

Melanie.Marbe@lbm-
worms.rlp.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Hier: 2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler – PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen wir, seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms, wie folgt Stellung.

Die Teilfortschreibung 2024-01 des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Winnweiler – PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler berührt keine Straßenplanungen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Mobilität Worms. Somit bestehen seitens des Fachbereiches Planung *keine grundsätzlichen Bedenken* gegen die oben genannte Maßnahme.

Details zur Anbindung des Gebietes an das klassifizierte Straßennetz sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms abzustimmen. Der LBM Worms ist zwingend zu beteiligen.

Jegliche Eingriffe am klassifizierten Straßennetz, bzw. Maßnahmen, die sich auf das Straßennetz auswirken können, müssen im Vorfeld im Detail abgestimmt werden.

Sofern Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) durch das Vorhaben erforderlich werden (z. B. durch Zufahrten, Linksabbiegespuren, Lichtsignalanlagen), ist die

Besucher:
Schönauer Straße 5
67547 Worms

Fon: 06241 / 401-5
Fax: 06241 / 401-7990
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

Leistungsfähigkeit des betroffenen Knotenpunktes und sofern eine Beeinträchtigung umliegender Knotenpunkte nicht auszuschließen sind, auch die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte durch Gutachten nachzuweisen.

Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass bezüglich der eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswegen geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließungen der Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und der damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.

Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Master-Straßenmeisterei Rockenhausen (Telefonnummer: 06361/9214-0) zu informieren.

Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.

Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Baurechtsverfahrens vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen. Wir verweisen hierzu auf unsere bereits getätigte Stellungnahme v. 11.03.2024 (Az. Ma- IV 46a) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanverfahren „PV-Anlage Stockwiese“.

Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Aufgrund der Nähe zur Autobahn A 63 bitten wir um die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes.

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.

Weiterhin dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger, aus der Verwirklichung der Maßnahme keinerlei Kosten entstehen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Denis Graf

Im Auftrag


Melanie Marbe

Verbandsgemeinde Winnweiler
Bauverwaltung
Jakobstrasse 29
67722 Winnweiler

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Ihr Schreiben vom 28.06.2024
II/FNP/Sr/Lu

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom

41/1 W-532

Bearbeitung
Telefon

Frau Dr. Ries
0631 205774-14

Datum

25.07.2024

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: 2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler – PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen ist die Gemeinde Münchweiler an der Absenz anlässlich der im Betreff genannten Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Winnweiler bestrebt, die Sicherung von Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) im Außenbereich im Parallelverfahren durchzuführen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.

Im Verfahren nehmen wir zum o. g. Vorhaben gerne wie folgt Stellung:

Das geplante Sondergebiet liegt laut Planunterlagen außerhalb der bebauten Ortslage von Münchweiler an der Absenz südlich der Autobahn A 63 und östlich der Bahnlinie 3320 mit einem Flächenumfang von 14,1 ha.

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist der Standortbereich als Sonstige Freifläche dargestellt und es sind Zielbetroffenheiten mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz) sowie mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) festzustellen.

Entsprechend erfolgte für das o. g. Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG. Für das geplante Sondergebiet „PV-Anlage Stockwiese“ erfolgte mit

Mitglieder:

Kreisfreie Städte Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Verbände Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

Bescheid vom 22. Mai 2023 eine Zulassung einer Abweichung von Zielen des ROP IV Westpfalz.

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ zugelassen.

Auf den entsprechenden Bescheid und darin etwaige enthaltene Maßgaben wird vollumfänglich verwiesen. Beispielhaft (und damit nicht abschließend) herauszustellen ist, dass seitens der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd grundsätzlich die Gehölzbestände entlang der Bahnlinie zu erhalten sind (vgl. Bescheid S. 10).

An den Geltungsbereich des Planvorhabens „PV-Anlage Stockwiese“ grenzt westlich, laut Planunterlagen begrenzt durch Schotterflächen und Böschung, die Bahnlinie 3320 an. Diese ist im ROP IV Westpfalz als überregionale Schienenverbindung des funktionalen Schienennetzes dargestellt. In diesem Kontext verweisen wir vorsorglich auf Z 41 ROP IV Westpfalz. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten. Eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ist auszuschließen.

Z 41 ROP IV Westpfalz

Zur Gewährleistung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte sind die funktionalen Netze zu sichern und ggf. zu entwickeln.

Neben der Zielbetroffenheit Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund und der Zielbetroffenheit Vorranggebiet Landwirtschaft – welche im Rahmen des benannten Zielabweichungsverfahrens bewertet und beurteilt wurden – bestehen weitere aus Sicht der Regionalplanung zu berücksichtigende Aspekte. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Wir bitten diese im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und zu prüfen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu ergänzen.

Zu Beginn möchten wir bezogen auf die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans auf folgenden Aspekt verweisen: In der Begründung zu Z 166c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so – erläuternd im o. g. Solarleitfaden – einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraums und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung zu betrachten und entsprechend (ggf. tabellarisch/kartografisch) darzulegen.

Insbesondere da der Bescheid zur PV-Anlage Stockwiese keine entsprechenden Auflagen zum damaligen Zeitpunkt vorsah, möchten wir unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

folgende Aspekte aus den aktualisierten Vollzugshinweisen und dem nun vorliegenden Solarleitfaden herausstellen:

- Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden.
- Bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Leitungszugänge sind von einer etwaigen Umzäunung auszunehmen, um den entsprechenden Betrieb der (angrenzenden) Flächen nicht einzuschränken.
- Gemäß Solarleitfaden ist sicherzustellen, dass für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere bei Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Landwirtschaft, keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig von ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden.
- In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.

Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich grundsätzlich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.

Weiterhin wird ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Dieser Aspekt ist in den Planunterlagen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nachweislich, insbesondere für die Leitarten, darzulegen. Dies vor dem Hintergrund, dass es laut Planunterlagen gemäß artenschutzrechtliche Voreinschätzung durch die Einzäunung zu einer Zerschneidung von Funktionsräumen und Wanderkorridoren kommen könne.

Zudem verweisen wir in diesem Kontext auf den in den Planunterlagen dargelegten Salomonsgraben im südlichen Randbereich sowie weitere benannte angrenzende Entwässerungsgräben. Dieser ist laut Planunterlagen als Gewässer III. Ordnung eingestuft. Die Vollzugshinweise umfassen wasserwirtschaftliche Belange, wonach Anlagen, die weniger als 10 m von einem Gewässer III. Ordnung entfernt liegen, einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auch unter diesem Aspekt regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. Die Planunterlagen sollten entsprechend ergänzt werden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß Vollzugshinweise bei der Planung von FFPVA die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hochwassergefahren- und risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen sind. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde bzgl. etwaiger besonderer Anforderungen an.

Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen im Außenbereich eines Planungsraums auch etwaige entstehende Summationswirkungen flächeninanspruchnehmender Planungen im Außenbereich zu prüfen. Wir raten an, die derzeit parallellaufenden Einzelplanungen im Außenbereich im Umfeld zueinander in den jeweiligen Planungsprozessen mit zu berücksichtigen. Im Sinne der gemäß BauGB zugewiesenen Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und entsprechenden Bodennutzung durch die Bauleitpläne sollte sichergestellt werden, dass die sich angrenzenden bzw. im näheren Umfeld befindlichen Einzelvorhaben und Planungen im Außenbereich (u. a. Windkraft, FFPVA, gewerbliche Entwicklung) nicht miteinander konfliktieren und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung weiterhin sichergestellt ist.

Mit Beschluss vom 31.03.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler für die Gewinnung von Solarenergie im Außenbereich eingeleitet. Wir verweisen hierzu auf die seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz bereits ergangenen Stellungnahmen vom 07.06.2023 und 14.03.2024. Wir bitten die Stellungnahmen ebenfalls im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen.

In Bezug auf die erstellten fachbezogenen Gutachten gehen wir davon aus, dass die darin enthaltenen Maßgaben im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans vollumfänglich berücksichtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elke Ries', with a stylized flourish at the end.

Dr. Elke Ries

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

13.08.2024

Mein Aktenzeichen	Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail
6427-0003#2024/	28.06.2024	Petra Ellenberger
0070-0111 32 AB2	II/FNP/Sr/Lu	Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de
Bitte immer angeben	Herr Schreiber	Matthias Münzel

Telefon / Fax
0631 62409-433
0631 62409-418
0631 62409-439

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde
Winnweiler – PV- Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu oben genanntem
Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage

1 Stellungnahme

1 Auszug Starkregengefährdungskarte

Petra Ellenberger

1/10

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert.
Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)		Az.:
Verbandsgemeinde Winnweiler Jakobstraße 29 67722 Winnweiler		Bearbeiter: Herr Schreiber
		Telefon: 06302-602-50
		Telefax: 06302-602-55
		E-Mail: SchreiberR@winnweiler-vg.de
Art der Beteiligung		
☒ Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB ☐ Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB		
☒ Flächennutzungsplan		
Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler – PV- Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler		
☐ Bebauungsplan		
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan		
☐ Sonstige Satzung		
Frist für die Stellungnahme 31.07.2024		

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418
Az.: 6427-0003#2024/0070-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Frau Ellenberger

☐ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

☐ Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

☒ Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV - Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen.

Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, werden Maßnahmen in dem Abfluss- und Bodenschutzgutachten des Büros für multifunktionale Umweltplanung und Beratung (UP&B) vorgeschlagen.

Es sind begrünte Abflussbahnen mit breiter und flacher Sohle und begrünten Schwellen als Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und Verbesserung der Versickerung vorgesehen. Bei der Anlage der Abflussbremsen ist darauf zu achten, dass diese schnellstmöglich wieder begrünt werden, um Bodenerosion zu vermeiden.

Diese Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.

Ich gehe davon aus, dass im Gegensatz zum Bebauungsplanverfahren 2023/2024 kein Umbau eines nordwestlichen angrenzenden Walles mehr geplant ist. Andernfalls wäre die wasserrechtliche Genehmigungspflicht mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Im Übrigen empfehle ich den Landesbetrieb Mobilität zu hören, da Maßnahmen an den Gräben an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches geplant sind. Diese dienen eventuell teilweise der Entwässerung der Bundesautobahn A63.

2. Gewässer

Das Verfahrensgebiet grenzt im Süden (Fl.Nr.1917 und 1919) an den Salomonsgraben (auch Seiergraben, Gewässer III. Ordnung) und liegt somit im 10m-Bereich dieses Gewässers.

Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i. V. m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Aus fachtechnischer Sicht sollte der 10 m-Bereich von Auffüllungen und baulichen Anlagen freigehalten werden

Nach meiner fachtechnischen Einschätzung handelt es sich bei den Gräben auf den Flurstücken Nr. 1919 und 1966 um Entwässerungsgräben und nicht um Gewässer. Diese dienen zum einen der hangseitigen Binnenentwässerung zur Ableitung des Außengebietsabflusses westlich des alten Bahnhofgeländes bzw. südwestlich des Autobahndamms. Ob zudem befestigte Flächen des ehemaligen Bahngeländes sowie der Autobahn über die Gräben entwässern, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.

Im Fachbeitrag Naturschutz wird ein Pflegen und Freihalten des Gewässers von Verbuschung als Maßnahme M7 aufgeführt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein Gehölzaufwuchs an einem Fließgewässer zur Beschattung wünschenswert.

2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Im nördlichen Bereich ist im unbebauten Zustand bei einem SRI 7 mit Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis < 0,5 m/s, sowie 0,5 bis < 1 m/s von Ost nach West zu rechnen. Dabei werden laut Sturzflutgefahrenkarte hauptsächlich Wassertiefen von 10 < 30 cm erreicht. Im nordwestlichen Teil des Plangebiets ist bei einem außergewöhnlichen Starkregen mit Fließgeschwindigkeiten von größtenteils 0 bis < 0,2 m/s, stellenweise bis 0,5 bis < 1 m/s bei Wassertiefen von vorwiegend 50 bis < 100 cm sowie 100 bis < 200 cm, zu rechnen. An der südlichen Grenze des betrachteten Gebiets kommt es zu Wassertiefen zwischen 10 und < 100 cm bei einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 bis < 2 m/s.

Ich empfehle, die durch Abflussbahnen betroffenen Bereiche von elektrischen Anlagen freizuhalten (z. B. Trafostationen) und die Modulhöhen anzupassen.

3. Bodenschutz

Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplan habe ich zu dem Vorhaben die relevanten Bodenschutzbelange bereits umrissen. In meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 27.03.2024 habe ich einen gewissen Ergänzungs-/Überarbeitungsbedarf mitgeteilt.

Mit Vorlage dieser Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde zugleich die „Abschätzung des Oberflächenwasserabflusses sowie Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ (Stand 05.06.2024) des Büros UP&B vorgelegt. Diese Ausarbeitung enthält auch eine fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodenschutzes, die aus Sicht der Oberen Bodenschutzbehörde ausdrücklich zu begrüßen ist.

In der anstehenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes kommt der Prüfung der Standorteignung unter bodenschutzfachlichen Aspekten eine besondere Bedeutung zu. Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit LABO-Arbeitshilfe „**Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie**“ eine bodenbezogene Rangfolge aufgestellt.

Im vorliegenden Fall werden Standorte vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Die Bodenfunktionsbewertung des Landes Rheinland-Pfalz weist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) für die Planfläche „Stockwiese“ Lücken auf; jedoch wurde der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen im konkreten Plangebiet in o. g. Gutachten bewertet. Auf Basis dieser Bewertung ist die Standortauswahl mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Im Hinblick auf Abwägung und Forstsetzung der Bauleitplanverfahren setzt die gutachterlich attestierte „Unbedenklichkeit“ baubedingter Eingriffe in den Boden allerdings voraus, dass mittels konkreter Vorgaben die notwendige Vorsorge verbindlich gemacht wird.

Sowohl im Gutachten als auch im Begründungstext zum Flächennutzungsplan sind eine ganze Reihe von Maßnahmen genannt, die den Zielsetzungen des

Bodenschutzes für Errichtung und Betrieb der Anlage entsprechen und von daher festgesetzt werden sollten.

Wegen der Standortcharakteristik (Verdichtungsneigung der Böden bei Nässe) sind Maßnahmen zum Schutz solcher Böden dabei von besonderer Bedeutung (Bsp. Bautätigkeit auf Phasen geringer Bodenfeuchte abstellen, techn. Lastverteilung auf Wegen und Lagerflächen etc.).

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (**nachsorgender Bodenschutz**).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

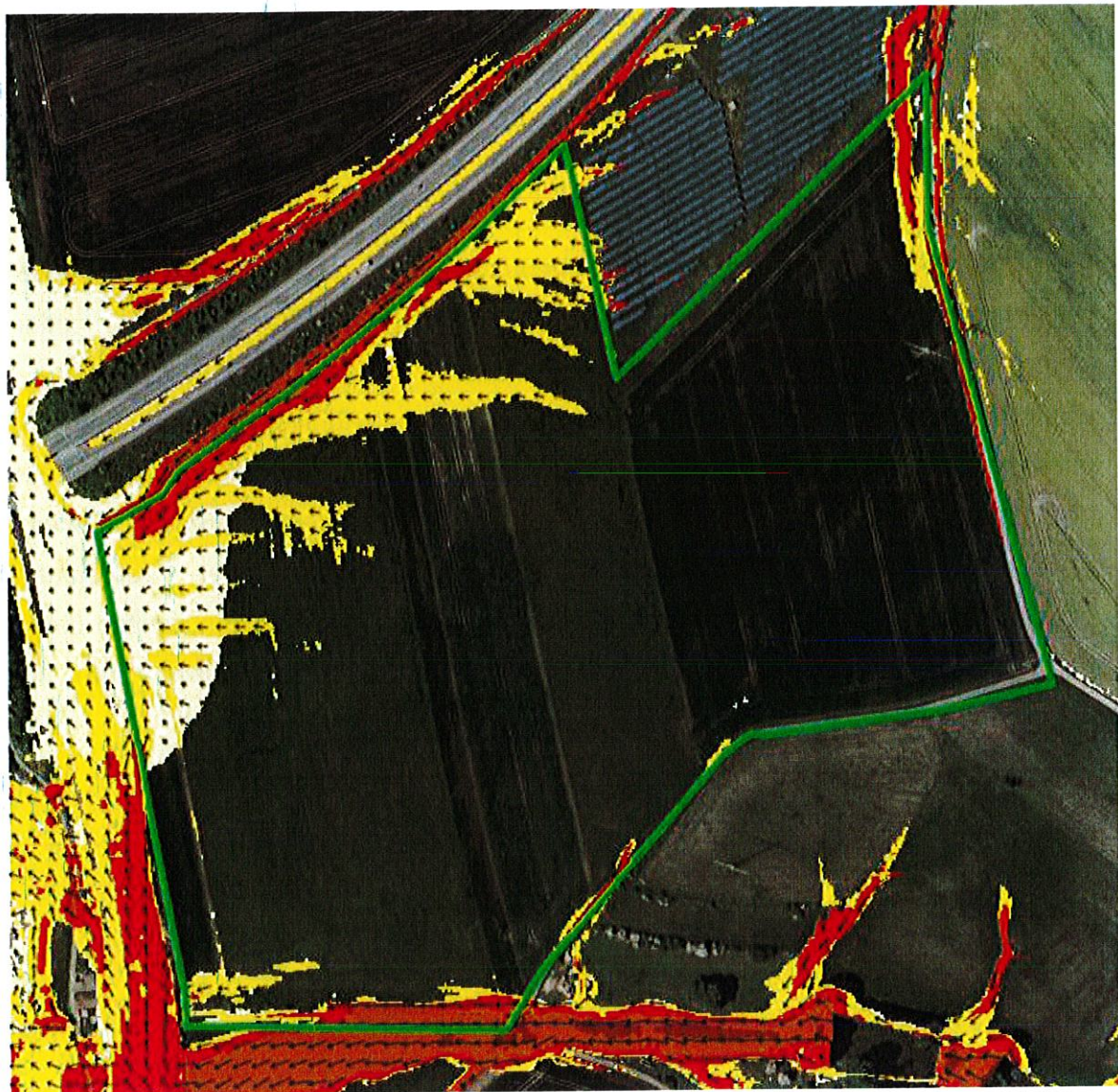
Kaiserslautern, den 13.08.2024

Ort, Datum

Unterschrift
(Konstantin Kempf)

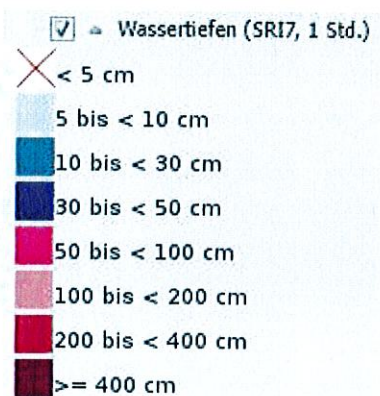
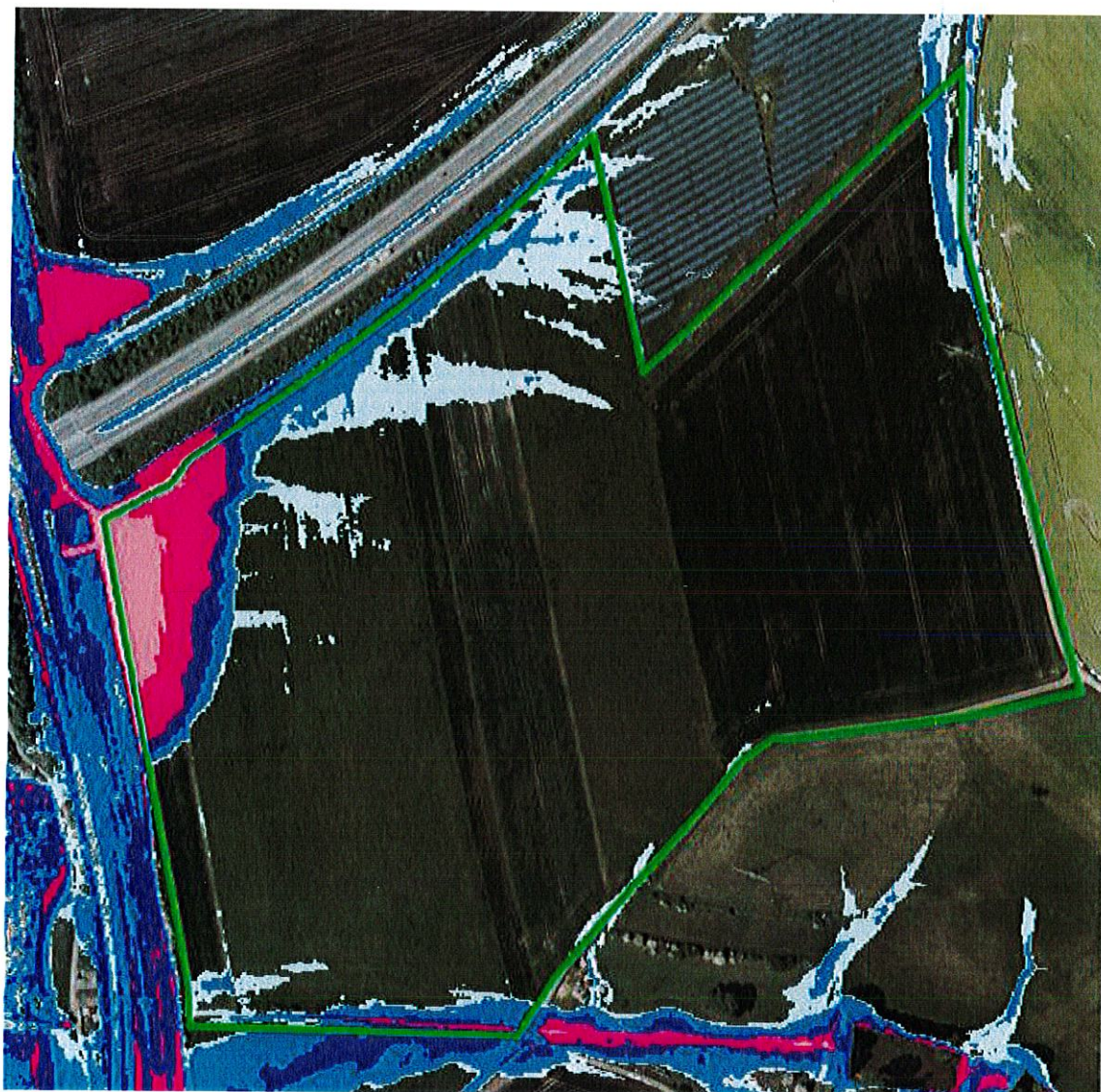
Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung



- ☒ ▲ Fließgeschwindigkeit (SRI7, 1 Std.)
- ✗ keine Daten
- 0 bis < 0,2 m/s
- 0,2 bis < 0,5 m/s
- 0,5 bis < 1,0 m/s
- 1,0 bis < 2,0 m/s
- ≥ 2,0 m/s

Wassertiefen



In Abdruck

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

-Untere Wasserbehörde-

Postfach 1280

67285 Kirchheimbolanden

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Ellenberger

Referat II im Hause

Auskunft erteilt: Jutta Neißer		Zimmer: 2 - 213
Telefon (0 63 02) 6 02-0	Fax 6 02-88	Durchwahl: 6 02- 85
E-Mail: neißerj@winnweiler-vg.de		
Internet: www.winnweiler-vgwerke.de		
E-Mail: werke@winnweiler-vg.de		

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler

V/14 b Mü/JN

12.07.2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

☒ Teil-Fortschreibung Flächennutzungsplan EE für das Gebiet „PV-Anlage Stockwiese“ in der Ortsgemeinde Mückweiler/Alsenz

☐ Sonstige Satzung (Abrundungssatzung)

Gegen die Teil-Fortschreibung des FNP bestehen seitens der Verbandsgemeindewerke keine grundsätzlichen Bedenken.

Trinkwasser: Ein geplanter Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ist den Entwürfen von Planurkunde und Begründung nicht zu entnehmen.

Schmutzwasser: Ein geplanter Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Verbandsgemeindewerke ist den Entwürfen von Planurkunde und Begründung nicht zu entnehmen.

Niederschlagwasser: Im Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschussswasser werden Regelungen geplant, die keine Entwässerungseinrichtungen der Verbandsgemeindewerke Winnweiler betreffen.

Ver- bzw. Entsorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke sind im Plangebiet nicht verlegt.

- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendungen

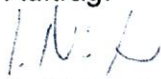
Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- ☐ Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- ☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Im Auftrag:


(Jutta Neißer)